

Dezember / 2019

Forschung zu regionalen Energieplattformen – ein Werkstattbericht

Wie soll Strom künftig zwischen Erzeugern und Verbrauchern gehandelt werden? Braucht es dazu noch klassische Energieversorgungsunternehmen? Oder gibt es auch andere Möglichkeiten? Das künftige Strommarktdesign wirft viele Fragen auf, eröffnet aber auch Chancen für neue Geschäftsmodelle. Eines davon ist die Einrichtung regionaler Energieplattformen.



Regional erzeugter Strom kann auch regional verbraucht werden: Die Stiftung Umweltenergierecht untersucht derzeit regionale Energieplattformen.

Die Stiftung Umweltenergierecht befasst sich projektübergreifend mit verschiedenen Möglichkeiten, Strom regional und unmittelbar zwischen Erzeugern und Verbrauchern handelbar zu machen. Man spricht dann von sogenannten Peer-to-Peer-Geschäften. Ein wesentlicher Gedanke dabei ist, dass es in einem von Windkraft und Photovoltaik geprägten Stromsystem mehr und mehr auf flexibles Verbrauchsverhalten ankommt. Wird der Strom nun im Wesentlichen dort erzeugt, wo er auch genutzt wird, sinkt der Bedarf an Netzausbau. Zudem kann es für die Akzeptanz der Energiewende förderlich sein, wenn Strom nicht einfach Graustrom ist, sondern eine Eigenschaft (Grünstrom) und ein Gesicht (Nachbar Maier) bekommt. Für Häuslebauer mit eigener PV-Anlage auf dem Dach erscheint es zudem sinnvoll, ihren überschüssigen Strom im lokalen Umfeld an Nachbarn zu veräußern.

Der Rechtsrahmen passt nicht

Wo liegt dann aber das Problem? Wie so häufig spielt hier der bestehende Rechtsrahmen eine große Rolle und wirkt als Hemmschuh für regionale Energieplattformen. „Zwar ist die Implementierung solcher börsenähnlicher regionaler Marktplätze für Strom rechtlich nicht verboten, allerdings zeigt sich bei genauerem Hinsehen, dass der bestehende Rechtsrahmen

an vielen Stellen schlicht nicht passfähig ist“, fasst Dr. Johannes Hilpert, Projektleiter im Fachbereich Recht der erneuerbaren Energien und Energiewirtschaft, die ersten Erkenntnisse aus der Forschung zusammen. Um das Thema umfassend erschließen zu können, setzt die Stiftung Umweltenergierecht auf ein großes Team von Mitarbeitern, die ihre jeweilige Expertise aus verschiedensten Bereichen des Energierechts einbringen. Dies ist auch nötig, da eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsvorschriften berührt wird. Man stellt bei der Lektüre der einzelnen Normen schnell fest, dass der Gesetzgeber zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht daran gedacht hat, dass es in der Zukunft regionale Marktplätze für Stromhandel geben könnte.

Die Krux mit den Lieferantenpflichten

Woran zeigt sich das? Selbst ein einfacher Haushaltskunde wird rechtlich zum „Energieversorgungsunternehmen“, wenn er den Strom seiner PV-Anlage auf dem Hausdach über eine Energieplattform oder auch auf andere Weise (etwa über PPAs) an einen Verbraucher in der Nachbarschaft verkaufen möchte. Damit greifen für ihn viele Transparenz-, Melde- und Nachweispflichten, die ursprünglich für große Unternehmen konzipiert waren. Zudem müssen etwa die Zahlungen

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

wer hätte 2018 gedacht, dass wir 2019 ein Klimaschutzgesetz, einen CO₂-Preis für den Wärme- und Verkehrsbereich sowie weitere Bausteine des Umweltenergierechts bekommen würden? Gemessen an dieser Erwartungshaltung war die Rechtsentwicklung sehr lebhaft. Die Kritik an der Wirksamkeit des Klimaschutzes ist dadurch aber nicht leiser geworden.

Auch aus der Rechtswissenschaft gibt es kritische Punkte: Da sind zunächst die verfassungsrechtlichen Fragezeichen. Nun ist das Verdikt der Verfassungswidrigkeit schnell ausgesprochen. Wir vermeiden es aus guten Gründen möglichst konsequent. Auch zum Klimapaket sind längst nicht alle von verschiedenen Seiten geäußerten Vorbehalte überzeugend. Doch gerade zum Brennstoffemissionshandelsgesetz wäre der Gesetzgeber gut beraten gewesen, die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. So hängt eine stabile Rechtslage für den CO₂-Preis davon ab, ob das Bundesverfassungsgericht eine neue Rechtfertigung entwickeln wird. Auch bei den geplanten Mindestabständen für die Windenergie ist Vorsicht geboten.

Noch schwerer wiegen aber strukturelle Kritikpunkte. Es wurden zwar neue Rechtselemente geschaffen und mit dem Klimaschutzgesetz gibt es erstmals einen prozeduralen Rahmen, der die Zielerreichung wahrscheinlicher macht. Das Klimaschutzpaket hat aber nicht den Anspruch gehabt, vom Ende her zu denken (es heißt folgerichtig Klimaschutzprogramm 2030) und die Einzelregelungen zu einem konsistenten Gesamtpaket zusammenzuführen oder sogar umfassend alle für Klimaschutz relevanten Bereiche zu adressieren. Zu den erneuerbaren Energien findet sich wenig und nicht nur Zielführendes, trotz der aktuellen Probleme der Windenergie. Es müssen also noch viele weitere Schritte der Rechtsentwicklung gegangen werden.

Wir werden dies auch 2020 angehen und freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien friedvolle Weihnachten und einen guten Rutsch!

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Thorsten Müller

Fortsetzung der Titelseite



Ein Haushaltskunde, der Nachbarn mit Strom beliefert, wird aus rechtlicher Perspektive wie ein Energieversorgungsunternehmen mit all seinen Pflichten und Vorgaben behandelt.

pflichten zur EEG-Umlage und zur Stromsteuer übernommen werden. Die Kosten können zwar an den Stromkäufer weitergegeben werden, der organisatorische Aufwand bleibt jedoch hoch.

„Ohne Einschaltung eines Dienstleisters, der den Stromverkäufer bei der Erfüllung der Lieferantenpflichten unterstützt, sind derzeit direkte Stromlieferungen zwischen Haushaltskunden nicht denkbar“, so Daniela Fietze, die sich bereits in mehreren Projekten mit Fragen der Lieferantenpflichten befasst hat. Hinzu kommt, dass nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur eine Anmeldung der Belieferung eines Letztverbrauchers durch den Lieferanten beim Netzbetreiber mindestens sieben bzw. zehn Werktage vor Aufnahme der Belieferung erfolgen muss. Rasche Lieferantenwechsel – etwa zwischen verschiedenen Stromanbietern an einer lokalen Plattform - werden dadurch faktisch ausgeschlossen.

Von Grau zu Grün zu Grau

Das Team der Stiftung Umweltenergierrecht hat ein weiteres Problem identifiziert: Zwar existiert keine Pflicht, EEG-geförderten Strom über die Börse zu vermarkten. Man kann also die Marktprämie in Anspruch nehmen

und den erzeugten Strom an einer regionalen Energieplattform verkaufen. Allerdings besteht so die Gefahr, gegen das Doppelvermarktungsverbot zu verstoßen. Dieses soll sicherstellen, dass die positiven Umwelteigenschaften des grünen Stroms nicht mehrfach – also zusätzlich zu der über die EEG-Umlage finanzierten Marktprämie – entlohnt werden. Verstöße können zu spürbaren finanziellen Sanktionen führen.

Bekommt der Strom im Wege der regionalen Vermarktung ein Gesicht und wird damit für den Käufer erkennbar von Grau zu Grün, liegt nach ersten Erkenntnissen wohl ein Verstoß gegen das Doppelvermarktungsverbot vor. „Dieses Problem ließe sich nur umgehen, wenn die Plattform die Art des Stroms verschleierte, diesen also wieder als Graustrom verkauft – das widerspricht aber gerade der Zielrichtung solcher regionaler Marktplätze“, stellt Anna Papke, Spezialistin im Bereich Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung, fest.

Keine Vorteile für Verbraucher

Auch verbraucherseitig ist der Rechtsrahmen für regionale Energieplattformen nicht gerade positiv. In den meisten Fällen werden die sogenannten staatlich induzierten bzw.

regulierten Strompreisbestandteile (SIP) in voller Höhe anfallen. Privilegien für die Eigenversorgung können bereits deshalb nicht in Anspruch genommen werden, da diese nur dann greifen, wenn Erzeuger und Verbraucher ein und dieselbe Person sind.

„Wir haben mit Hilfe unserer Website strompreisbestandteile.de bereits für die Bereiche Stromspeicherung und Sektorkopplung aufgezeigt, wie undurchschaubar und uneinheitlich der geltende Rechtsrahmen für den Strompreis ist. Wie sich nun herausstellt, lässt sich diese Erkenntnis auch auf regionale Energieplattformen übertragen“, so Oliver Antoni, Projektleiter im Fachbereich Recht der erneuerbaren Energien und Energiewirtschaft. Innovative Verteilnetzbetreiber, die gerne selbstständig dynamische Netzentgelte oder ähnliche Privilegien für flexible Stromverbräuche im regionalen Umfeld einführen möchten, werden jedoch ebenfalls ausgebremst: Dies ist im geltenden Regulierungsrecht unzulässig.

Es hakt auch an weiteren Stellen

Auch in den Bereichen Datensicherheit und Datenschutz können Probleme auftreten. Zum einen ist es möglich, dass die Betreiber von Energieplattformen die umfassenden Vorgaben für sogenannte kritische Infrastrukturen einhalten müssen. Dies gilt zumindest dann, wenn die Plattform eine große Menge an Erzeugungsleistung bündelt und eine aktive Steuerung der Stromflüsse vornimmt. Zum anderen sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dazu Dr. Maximilian Wimmer, der sich in der Stiftung Umweltenergierrecht u. a. mit Fragen des Datenschutzes befasst: „Insbesondere bei der Nutzung von Blockchain-Lösungen ist es wichtig, sich auch mit den Vorgaben des Datenschutzrechts vertraut zu machen. Die teils strengen Anforderungen der DSGVO sind nach unserer Einschätzung nur dadurch in den Griff zu bekommen, dass eine passende technische und konzeptionelle Gestaltung der regionalen Plattformen erarbeitet wird.“

Insgesamt ist also festzustellen: Der Weg für regionale Energieplattformen ist aus rechtlicher Sicht noch sehr steinig. Wir von der „Werkstatt Energieplattformen“ bleiben dran!

Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

Weg vom Schreibtisch – rein ins Gespräch

Hannah Lallathin ist seit Juli 2019 Referentin für Fundraising in der Stiftung Umweltenergierecht.

An der Schnittstelle zwischen gemeinnützigem Bereich und Wirtschaft zu arbeiten, fand Hannah Lallathin schon immer spannend: „Eine gute Kommunikation zwischen der Stiftung und ihren Spendern halte ich für elementar. Dabei können beide Bereiche voneinander lernen, sich gegenseitig stärken und Herausforderungen wie die Energiewende gemeinsam anpacken.“ Diese Erfahrung machte sie bereits bei ihrer Tätigkeit in einer Studierendeninitiative, die es sich zum Ziel gesetzt hat, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen besser miteinander zu vernetzen.

Im Frühjahr beendete sie erfolgreich ihr Studium des Nonprofit-Managements und der Literaturwissenschaften an der Universität Mannheim. Die Literatur eröffnete ihr auch schon vor ihrer Arbeit bei der Stiftung Umweltenergierecht einen Zugang zu erneuerbaren Energien. In ihrer Lieblingslektüre „Unterleuten“ von Juli Zeh eskaliert ein Nachbarschaftsstreit um den Neubau von Windenergieanlagen im beschaulichen Brandenburg. Die Herausforderungen beim Ausbau erneuerbarer Energien

erlebt sie in der Stiftung Umweltenergierecht jetzt ganz real: „Ich finde die Arbeit der Stiftung Umweltenergierecht gerade wichtig, weil sie eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung mit den Mitteln der Wissenschaft angeht.“ Daraus zieht sie auch die Motivation für ihre Arbeit: „Mir war es bei der Jobwahl immer wichtig, dass ich hinter den Zielen der Organisation stehe und mich mit voller Energie dafür einsetze, diese zu erreichen.“

An der Tätigkeit als Fundraiserin reizt Hannah Lallathin besonders der persönliche Kontakt mit den Förderern: „Herauszufinden, mit welcher Motivation unsere Unterstützer spenden und sie von der Wirkung ihrer Spende zu überzeugen, ist mir ein großes Anliegen. Einen reinen Schreibtischjob kann ich mir nicht vorstellen.“

Da Sarah Weltecke neue berufliche Wege gehen wird, ist Hannah Lallathin ab dem Jahreswechsel die erste Ansprechpartnerin für alle Fragen zur finanziellen Förderung der Stiftung Umweltenergierecht.



Hannah Lallathin freut sich auf den Austausch mit Freunden und Förderern der Stiftung Umweltenergierecht.

>>> www.stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns/mitarbeiter/

Liebe Freunde und Förderer der Stiftung Umweltenergierecht,

ein energie- und klimapolitisch ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Im Namen des gesamten Stiftungsteams möchte ich mich daher herzlich bei Ihnen für die wertvolle Zusammenarbeit bedanken.

Seien es die gemeinsame Arbeit in Projekten oder die persönlichen Treffen oder Begegnungen auf Veranstaltungen: Der Austausch mit Ihnen ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit. Auch im neuen Jahr erwarten uns wieder spannende Themen, deren rechtliche Bausteine und Zusammenhänge wir ausleuchten wollen.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen die neuen Herausforderungen anzugehen und sind schon gespannt auf Ihre Fragen und Ideen. Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Thorsten Müller
Vorsitzender des Stiftungsvorstands



Dezember / 2019

Schlaglichter

Fachgespräch zu neuen EU-Vorgaben und Expertenworkshop zum Thema Wärmewende

Am 13. November befasste sich die Stiftung Umweltenergierecht im Rahmen ihres neunten EU-Arche-Fachgesprächs in Berlin mit der Frage, wie die europäischen Energie- und Klimaziele bis 2030 erreicht werden können. Außerdem diskutierten die Teilnehmer, was die neuen EU-Vorgaben für Eigenversorgung, Redispatch und das Netzengpassmanagement bedeuten. Nur wenige Tage später fand am 26. November ein weiterer Expertenworkshop in Würzburg statt. Die rund 35 Teilnehmer aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik diskutierten darüber, wie die Wärmewende sozialverträglich ausgestaltet werden kann und welche Instrumente der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen.

**Vortrag zur Rolle des regulatorischen Rahmens in der Energiewende**

In Berlin hat Thorsten Müller auf der Jahrestagung des Forschungsverbands Erneuerbare Energien einen Vortrag über die Bedeutung des Rechts für die Energiewende gehalten. Dabei hat er aufgezeigt, dass die Transformation der Energieversorgung nur gelingen kann, wenn Hemmnisse abgebaut und ziel- sowie anwenderorientierte Rechtsstrukturen geschaffen werden.

**Thorsten Müller als Sachverständiger im Deutschen Bundestag**

In der Sachverständigenanhörung des Umweltausschusses zum Brennstoffemissionshandelsgesetz am 6. November hat Thorsten Müller den Gesetzesentwurf für einen nationalen Emissionshandel rechtlich eingeordnet. Er warnte davor, dass das neue Hybridmodell aus Emissionshandel und Steuer mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist und vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft werden könnte. Der Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 45 zeigt alle Argumente und Vorschläge auf.

Dr. Markus Kahles referiert über das Beihilferecht im Energieeffizienz-bereich

Im Rahmen der DENEFF AG-Tage in Ludwigshafen referierte Dr. Markus Kahles über das Thema „Das EU-Beihilferecht und seine Auswirkungen auf die Energieeffizienzbranche“. Im Austausch mit Vertretern der Branche diskutierte er, wie der bestehende Beihilferechtsrahmen noch stärker auf die Förderung der Energieeffizienz ausgerichtet werden könnte und welche Rolle dabei das EuGH-Urteil spielt.

**Zwei neue Hintergrundpapiere zu windenergiebezogenen Themen erschienen**

Im Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 46 leuchtet Dr. Hartmut Kahl das Thema „Grundsteuer und Windenergie“ aus. Die geplante Änderung des Grundsteuerrechts zur Steigerung der Vor-Ort-Akzeptanz bewertet er kritisch. Dr. Nils Wegner nimmt in seinem neuen Hintergrundpapier die geplanten Abstandsregelungen zu sogenannten „dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“ unter die Lupe.

Einblicke in die Forschung

Den Genehmigungsstau für Wind an Land durch neues Recht abbauen?

Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und die „Aufgabenliste“ des Bundeswirtschaftsministeriums enthalten eine Reihe von Punkten, mit denen der Windenergieausbau gestärkt und beschleunigt werden soll. Das bezwecken auch die bereits eingeleiteten ersten Umsetzungsschritte. Unmittelbar zielen die geplante Änderung der Grundsteuer für Windenergiegrundstücke und die gesetzlichen Mindestabstände auf eine Steigerung der Akzeptanz vor Ort ab. Die Stiftung Umweltenergierecht hat bei ihrer rechtlichen Analyse einige Probleme identifiziert.

Der äußerst umstrittene 1.000-Meter-Mindestabstand wirft neben den Fragen nach seiner akzeptanzsteigernden Wirkung und der künftigen Flächenverfügbarkeit für die Windenergie an Land auch viele rechtliche Fragen auf. Besonders problematisch ist die Umsetzung des geplanten Abstands zu den „dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“. Dieser Begriff aus dem Eckpunktepapier des Klimakabinetts kommt im Baurecht bislang nicht vor. Der Gesetzentwurf setzt ihn nun durch eine Anknüpfung an Dorfgebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung um. Ob dies mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz vereinbar ist, erscheint



Im Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 47 befasst sich Dr. Nils Wegner mit der Frage: „Was sind dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung?“

zweifelhaft: Es gibt nach der Baunutzungsverordnung weitere Gebiete, denen ein gleiches, wenn nicht sogar höheres Schutzniveau als Dorfgebieten zukommt – beispielsweise Kleinsiedlungsgebieten. Eine Antwort auf die Gleichbehandlungsproblematik gibt der Entwurf jedoch nicht.

Zu einer stärkeren Beteiligung der Standortkommunen an der lokalen Wertschöpfung soll daneben eine Änderung des Grundsteuerrechts führen. Auch dieser Vorschlag

soll die Vor-Ort-Akzeptanz erhöhen. Da auch Bestandsanlagen einbezogen werden, könnte der Abwicklungsaufwand zwischen Grundstückseigentümern und Betreibern beträchtlich sein. Drohende Unterschiede von Kommune zu Kommune könnten zudem den Projektentwicklern die Kalkulierbarkeit ihrer Gebote in den EEG-Ausschreibungen erschweren. Die Stiftung Umweltenergierecht wird auch die weiteren Entwicklungen rechtlich begleiten.

Forschungsausblick 2020

Auch 2020 stellen wir uns den zentralen Fragen der Energiewende!

Auch das neue Jahr wird durch die politische Suche nach dem richtigen Rechtsrahmen für die Energiewende in der EU und Deutschland geprägt sein. Die Klimaschutzziele sind zwar ambitionierter geworden, aber der instrumentelle Rahmen zur Erreichung dieser Ziele kann damit noch nicht Schritt halten. Im Gegenteil: Die Probleme treten mit dem heutigen „veralteten“ Recht umso deutlicher zutage. Daher braucht es weitere Gesetzgebungsverfahren, die sich für 2020 bereits ankündigen. Diese Entwicklungen werden neben grundsätzlichen Forschungsfragen des Umweltenergierechts unsere Arbeit im nächsten Jahr prägen.

Impulse für neues Europarecht

Viele Impulse für die Rechtsentwicklung kamen in jüngerer Zeit aus der EU und auch im neuen Jahr wird das Europarecht Schrittmacher bleiben: Neben der Umsetzung des Clean Energy Package in deutsches Recht stehen vor allem ambitioniertere europäische Klimaschutzziele im Zentrum. Für die Stiftung Umweltenergierecht wird die Entwicklung des Europarechts aufgrund seiner prägenden Auswirkungen auf die Rechtsstrukturen aller Ebenen ein wichtiger Forschungsbereich bleiben. Dies gilt sowohl im Hinblick auf kurzfristige Implikationen als auch auf sehr grundsätzliche Perspektiven, wie sie sich etwa bei der Neufassung der Energiesteuer-Richtlinie abzeichnen.

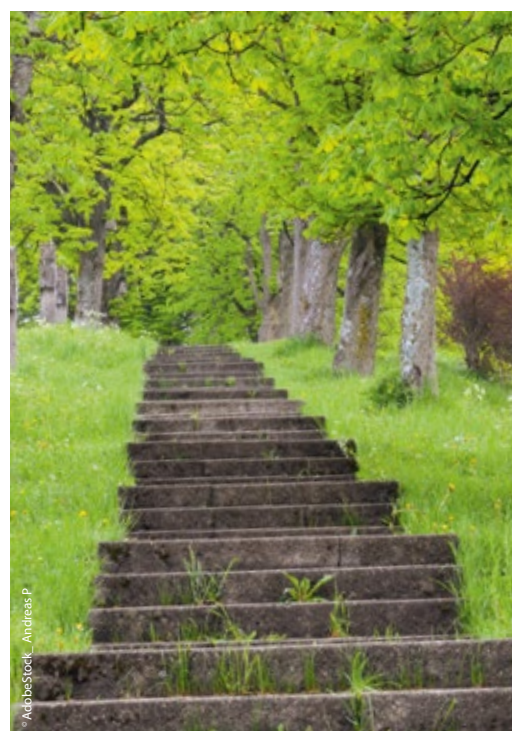
Ausbau der Windenergie und Photovoltaik

Die Energiewende und damit der Klimaschutz werden nicht gelingen, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entschlossen fortgesetzt wird. Doch wie muss dafür der Rechtsrahmen besonders für den Windenergie- und PV-Ausbau umgestaltet werden? Diese Forschungsfrage stellt sich nicht nur im Hinblick auf die Fortführung

der Arbeiten der Koordinierungsstelle Windenergierecht, sondern wird auch in verschiedenen Forschungsvorhaben eine zentrale Rolle spielen. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive wollen wir Impulse geben, wie die bestehenden Probleme – etwa zu Genehmigungshindernissen oder fehlender Flächenverfügbarkeit – gelöst werden können.

Neuordnung des Energierechts

Die Neuausrichtung des Energierechts hat infolge von Liberalisierung und Energiewende zu einer massiven und in vielen Fällen unnötigen Zunahme der Regelungskomplexität geführt. Diese hat das Potenzial, zukünftige Investitionen zu behindern oder gar zu unterbinden. Mit unserem Vorhaben Neuordnung Energierecht werden wir 2020 erste Orientierungspunkte setzen, wie ein gut strukturiertes, transparentes und widerspruchsfreies Energierecht aussehen kann, um die Rechtssicherheit für die Normadressaten zu erhöhen. Das umfasst auch eine Vereinfachung der Strompreisbestandteile. Wir möchten Sie schon heute einladen, diesen Prozess zu begleiten und die Zwischenergebnisse mit uns zu diskutieren.



Wo gehen wir hin? Wo kommen wir her? Kommen Sie mit uns ins Gespräch auf unserer Frühjahrstagung am 1./2. April 2020 in Berlin.

Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183
BIC: BYLADEM1SWU

